

CINELight

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
Cinelight GmbH
(August 2022)**

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für alle von der Cinelight GmbH (im Folgenden "CINELIGHT") durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen. Die nachfolgenden AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sich CINELIGHT in Zukunft nicht ausdrücklich darauf beruft.

CINELIGHT unterstützt Kunden bei der Produktion von produziert audiovisuelle Produkten (Videos, Fotografien etc.) mit personellen und materiellen Ressourcen, berät Kunden bei der Erstellung solcher Produkte und produziert ebenfalls solche Produkte. Alle Lieferungen, Leistungen und Offerten von CINELIGHT erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser AGB. Abweichende Bestimmungen des Kunden gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich mit CINELIGHT vereinbart worden sind.

Als Drehtage werden im Folgenden, alle Tage bezeichnet, an welchen Arbeit auf oder für die Produktion (exkl. Ladetage) erbracht wird oder Equipment genutzt wird, seien dies Auf- und Abbautage, Testtage oder tatsächliche Drehtage.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen dem Kunden und CINELIGHT kommt durch Abrede (Annahme des Angebots/der Offerte) oder formlos durch die Inanspruchnahme der Dienstleistungen, Produkte oder Lizenz zustande. Eine Offerte von CINELIGHT hat eine Gültigkeit von 10 Tagen oder bis zum Drehbeginn, falls dieser bei Erstellung der Offerte weniger als 10 Tage entfernt ist. Eine Änderung dieser Frist ist nur schriftlich durch CINELIGHT möglich. Dies kann in der Offerte oder in einer nachträglichen schriftlichen Mitteilung stattfinden.

Jegliche Angebote von CINELIGHT welche nicht in Form einer offiziellen Offerte oder schriftlich/ bzw. mündlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden gelten als unverbindlich.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Arbeitszeiten

3.1 Preise

Vorbehaltlich anderweitiger Offerten und Angeboten verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken (CHF), exklusive Steuern und weiterer in der Offerte schriftlich deklarierte Kosten.

CINELIGHT behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern. Die Preisangaben in der Offerte sind als Richtpreise zu verstehen. Massgebend ist jedoch der jeweils tatsächliche Aufwand. CINELIGHT hält sich das Recht vor, jeglichen mit dem Auftrag verbundenen Aufwand bzw. Mehraufwand nach den zum Arbeitszeitpunkt geltenden Sätzen zu Verrechnen.

3.2 Sätze (Personal)

Die Tagessätze gelten für maximal 9 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von maximal 14 Stunden. Halbtagesätze sind im Normalfall nicht möglich. Falls durch CINELIGHT Angeboten, können Halbtagesätze im Ausnahmefall eingesetzt werden. Sie sind nur für eine zusammenhängende Arbeitszeit von 4.5 Stunden oder weniger möglich und werden mit 60% des Tagessatzes verrechnet. CINELIGHT verrechnet für Produktionsarbeit keine Stundensätze.

Ladetage und Reisetage werden bis 4.5 Stunden mit 60% des Tagessatzes verrechnet. Danach gilt der normale Tagessatz mit Überstundenreglement.

In Spezialfällen und in den Bereichen, in welchen in der Branche üblicherweise Stundensätze verrechnet werden, können, falls vorgesehen oder schriftlich mit CINELIGHT vereinbart, Stundensätze verrechnet werden.

In den Branchenüblichen Bereichen mit Stundensatzverrechnung werden die momentan nach der Preisliste von CINELIGHT geltenden Stundensätze verrechnet. Bei Positionen, welche normalerweise mit Tagessätzen verrechnet werden, wird die folgende Verrechnung angewendet. Die Stundensätze haben bei einer Anzahl von weniger als 6 Stunden eine Höhe von 20% des Tagessatzes. Bei mehr als 6 Stunden hat der Stundensatz eine Höhe von 18% des Tagessatzes.

Tägliche Reisezeiten (z.B. vom Firmenstandort zum Set oder vom Hotel zum Set) von mehr als einer Stunde werden als Arbeitszeit verrechnet (bei vollem Tagessatz). Bei halben Tagen wird eine Tagesreisezeit von mehr als einer halben Stunde verrechnet. Das Lenken von Fahrzeugen im Auftrag des Kunden wird als Arbeitszeit verrechnet.

3.3 Sätze (Mietmaterial)

Die Sätze (Mietmaterialpreisliste) für das Mietmaterial sind für den kompletten Kalendertag welcher um Mitternacht beginnt und wieder 24h später um Mitternacht endet. Dem Kunden wird je ein Lade und Rückbring Halbtage, welcher nicht verrechnet wird, gewährt. Dieser gilt beim Laden am Vortag ab 14.00 Uhr und bei der Rückgabe am Tag nach dem Mietzeitraum bis 12.00 Uhr. Es können in Einzelfällen mit Kunden auch anderweitige Lade- bzw. Rückgabezeiten vereinbart werden. Verrechnet werden alle Produktionstage. CINELIGHT behält sich das Recht vor, alle Tage zwischen Lade- und Rückgabetag zu verrechnen. Falls Lade- und Rückgabetag an einem Drehtag sind, wird dieser auch verrechnet.

Bei Wochenendmieten ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der Lade-Tag am Freitagnachmittag und der Rückgabetag am Montagmorgen. Bei einem Wochenenddrehtag, bei dem nur einer der zwei Wochenendtage ein Drehtag ist, wird nur der Drehtag verrechnet. CINELIGHT hält sich das Recht vor, bei Verdacht auf Verletzung von Treu und Glauben beide Tage zu verrechnen.

Bei Prelightdays wird das Material vollständig verrechnet. Wenn diese sehr kurz sind (z.B. nur kurz am Abend vor dem Dreh, ca. 2-3h) wird das Material im Normalfall mit dem Faktor 0.5 für diesen Tag verrechnet. Cinelight behält sich aber das Recht vor das Material im Spezialfall vollständig zu verrechnen.

3.4 Überzeit und Zuschläge

Überstunden werden nur bei Tagessätzen verrechnet. Bei Halbtagesätzen gilt, dass bei der Überschreitung von 4.5h zusammenhängenden Arbeitszeit ein kompletter Tagessatz verrechnet wird. Überstunden werden zu einem, mit dem entsprechenden Überstundenzuschlag faktorisierten Neuntel des Tagessatzes, verrechnet.

Folgende Überstundenzuschläge gelten:

für die 10. und 11. Stunde 125 %

für die 12. und 13. Stunde 150 %

für die 14. und 15. Stunde 200 %

ab der 16. Stunde 250 %

Für Nacht- und Feiertagsarbeit gelten folgende Zuschläge:

Für Arbeit an hohen Feiertagen (1. Januar, Ostersonntag, Pfingstsonntag, 25. Dezember) wird ein Pauschalzuschlag von CHF 200.-/Tag und Person verrechnet.

Für Nachtarbeit zwischen 23.00 und 06.00 Uhr wird pro Arbeitsstunde ein Zuschlag von 4% des Tagessatzes verrechnet.

Überstunden, Feiertagsarbeits- und Nachtarbeitszuschläge werden kumuliert und zusätzlich zum Tagessatz verrechnet.

3.5 Spesen

Jegliche anfallenden Spesen werden dem Kunden weiterverrechnet.

3.5.1 Fahrzeugspesen / -miete

Für Produktionsbezogenen oder von der Produktion angeordneten Fahrten mit Fahrzeugen von CINELIGHT oder seiner Mitarbeitern wird pro gefahrenem Kilometer eine fahrzeugspezifische Kilometerpauschale verrechnet. Für einige Fahrzeuge verlangt CINELIGHT eine Fahrzeugmiete. Diese Miete inkludiert eine auf der Preisliste angegebene Anzahl Kilometer pro Tag. Falls diese überschritten wird, werden nach dem geltenden Kilometersatz des Fahrzeuges (in der Preisliste aufgeführt) Zusatzkilometer verrechnet.

Für reine Ladetage wird die Fahrzeugmiete im Normalfall nicht verrechnet. CINELIGHT behält sich aber das Recht vor diese im Spezialfall zu verrechnen. Bei Reisetagen (Anreise, Rückreise, Locationwechsel) wird die Fahrzeugmiete verrechnet.

Der verbrauchte Treibstoff wird separat verrechnet.

3.5.2 Essensspesen

Falls Mitarbeitende von CINELIGHT gezwungen sind sich auswärtig zu verpflegen, dabei keine Verpflegung durch die Produktion zur Verfügung gestellt wird oder diese nicht ausreichend ist, so gelten folgende Spensätze:

Frühstück: CHF 10.-

Mittagessen: CHF 32.-

Abendessen: CHF 32.-

Frühstücksspesen werden verrechnet, sofern es keine Frühstücksverpflegung durch die Produktion bei Arbeitsbeginn vor 6:00 Uhr gibt oder dies bei einer auswärtigen Übernachtung durch das Hotel oder die Produktion nicht gestellt wird.

Mittagsessensspesen werden verrechnet, bei Arbeitsbeginn vor 12:00 Uhr oder Arbeitsende nach 13:00 Uhr.

Nachessensspesen werden verrechnet bei Arbeitsende nach 19:00 Uhr oder Arbeitsbeginn vor 18:00 Uhr.

Essensspesen werden auch für Mahlzeiten verrechnet, welche nicht in der Arbeitszeit liegen. Dies falls Mitarbeitende von CINELIGHT produktionsbedingt ausserhalb der Arbeitszeit gezwungen sind, sich auswärtig zu verpflegen, sei dies durch Hotelübernachtungen, Ruhetage vor Ort oder andere Gründe.

3.5.3 Weitere Spesen

Alle weiteren Spesen werden direkt weiterverrechnet. Dabei behält sich CINELIGHT das Recht vor, die Spesen zu einem höheren Tarif weiter zu verrechnen. Dies um Aufwände, welche zum Beispiel für Hotel oder Flugbuchungen entstehen, zu decken. Dabei werden dem Kunden, auf Anfrage, Kopien jeglicher Quittungen zur Verfügung gestellt.

3.6 Pausen

Pausen, welche kürzer als 30 Minuten sind oder bei denen der Arbeitsplatz nicht verlassen werden darf (stand-by) gelten als Arbeitszeit und werden verrechnet.

Mitarbeitern von CINELIGHT steht nach 6 ununterbrochenen Arbeitsstunden das Recht auf eine Hauptmahlzeit mit 45 min Pause (kann in Ausnahmefällen einmalig auf 30 min gekürzt werden) zu. Nach 6 weiteren Ununterbrochenen Arbeitsstunden steht ihnen eine weitere Hauptmahlzeit mit 45 min Pause zu. Dies muss so vom Kunden eingehalten werden. Falls dies nicht der Fall ist, so wird die verspätete oder stand-by Pause als Arbeitszeit verrechnet.

Bei Pausen welche länger als 1 Stunde gehen, wird die zusätzliche Pausenzeit mit 50% als Arbeitszeit verrechnet. Dies bis zu maximal 3 Stunden. Danach wird die Pause zu 100% als Arbeitszeit verrechnet.

3.7 Ruhezeit

Die tägliche Ruhezeit für Mitarbeiter von CINELIGHT ist mindestens 11 Stunden. Diese kann in Ausnahmefällen auf 9 Stunden und mit Einwilligung der betroffenen Mitarbeiter maximal einmal wöchentlich auf 8 Stunden gesenkt werden.

Falls diese Ruhezeiten nicht eingehalten werden, behält sich CINELIGHT das Recht vor, dies mit Zuschlägen oder Überstundensätzen auf der Arbeitszeit des Vortags zu verrechnen.

3.8 Zahlungsbedingungen

Sämtliche Rechnungen von CINELIGHT sind in jedem Fall innert 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Wird die Rechnung innert der Zahlungsfrist nicht beglichen, behält sich CINELIGHT vor, die gesetzlich festgelegten Verzugszinsen in Rechnung zu stellen und nach Ablauf der in der zweiten Mahnung festgelegten Zahlungsfrist, die nach Schweizer Recht möglichen Betreibungsverfahren einzuleiten. Ist der Kunde mit allfälligen Teilzahlungen im Verzug, steht CINELIGHT das Recht zu, die Arbeiten bis zur Leistung der entsprechenden Teilzahlung einzustellen.

Sämtliche Rechnungen werden per Banküberweisung beglichen. In Einzelfällen können nach schriftlicher oder mündlicher Vereinbarung andere Zahlungsoptionen genutzt werden.

Für Angebote mit einem Gesamtwert von über CHF 10'000.-, bei denen nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 35% der Angebotssumme bei Auftragserteilung
- 30% der Angebotssumme direkt nach den Dreharbeiten
- 35% oder die verbleibende Summe nach Abzug der bezahlten Akonto Beträge der Endabrechnung. Dies nach Fertigstellung der Dienstleistung (Projektabschluss)

CINELIGHT hält sich das Recht vor, diese Zahlungsbedingungen bei erhöhtem Risiko von nicht oder nur teilweiser Erfüllung der Zahlung oder bei anderen wesentlichen Gründen, nach Ermessen von CINELIGHT, mit einer schriftlichen oder mündlichen Mitteilung an die Vertragspartei, zu ändern. Dies kann bis zu einer kompletten Akonto Zahlung führen.

3.9 Kautions

CINELIGHT behält sich das Recht vor, Kautionen für vermietete Gegenstände und andere Produkte zu verlangen.

4. Annulation von Aufträgen

Wird ein Auftrag vom Kunden annulliert, wird der bereits angefallene Aufwand und Kosten (inkl. Annulationsgebühren für Flüge, Hotel, usw.) verrechnet, ebenfalls wird nach den nachfolgenden Stufen ein Ersatz für die annullierten Tage verrechnet:

Annulation weniger als 24 Stunden vor Drehbeginn: 100% der Angebotssumme dieser Tage

Annulation weniger als 48 Stunden vor Drehbeginn: 75% der Angebotssumme dieser Tage

Annulation weniger als 72 Stunden vor Drehbeginn: 50% der Angebotssumme dieser Tage

Annulation weniger als 120 Stunden vor Drehbeginn: 25% der Angebotssumme dieser Tage

Bei einer Annulation des Drehs mehr als 120 Stunden vor Drehbeginn wird kein Ersatz für den Ausfall der Miet- und Personalkosten verrechnet. Bereits angefallene Kosten werden unabhängig vom Annullierungszeitpunkt verrechnet.

Als Stichzeitpunkt gilt der geplant Drehbeginn des annullierten Drehtages oder der Drehbeginn des ersten Tages mehrerer zusammenhängender Drehtage bzw. des kompletten Drehs.

Falls zeitlich kein Drehbeginn definiert wurde, wird er zur Berechnung des Annullierungszeitraums auf 08:00 des ersten Drehtags gesetzt.

Hat eine Annulation keinen schwerwiegenden Grund so behält sich CINELIGHT das Recht vor, die komplette vertragliche Auftragssumme unabhängig vom Annulation Zeitpunkt zu verrechnen.

4.1 Wetterbedingte Annulation

Bei Annulation durch Wetterbedingte Gründe behält sich CINELIGHT das Recht vor, nach den oben aufgeführten Bedingungen die Annulation zu Verrechnen. Ein Wetterbedingter Ausfall gilt als schwerwiegender Grund.

4.2 Annulation durch CINELIGHT

Wird die Annulation durch CINELIGHT getätigt, so werden nur bereits angefallene Kosten und Aufwände verrechnet. Es werden keine Honorar- bzw. Mietkostenentschädigungen verrechnet. Bei einer Annulation ohne schwerwiegenden Grund weniger als 120 Stunden vor Drehbeginn, unterstützt CINELIGHT in einem angemessenen Rahmen bei der Suche eines Ersatzes.

5. Reservationstage

Werden für eine Produktion Reservationstage (z.B. Wetteroptionen) vereinbart, so werden diese mit 25% der durchschnittlichen Tages-Angebotssumme des Drehs verrechnet. Falls diese genutzt werden, fallen diese 25% weg und es wird der komplette Aufwand verrechnet. Diese sind ab der Bestätigung des Auftrags gesetzt und fallen nicht unter das bei Punkt 4 aufgeführte Annulationsverrechnungsverfahren, sondern werden unabhängig von Annulationszeitpunkt verrechnet.

6. Verschiebung und Verlängerung

Wird die Produktion 5 bis 7 Tage vor Arbeitsbeginn auf einen späteren Zeitpunkt verschoben und zu diesem späteren Termin erfüllt, wird zusätzlich 12.5% der Angebots-, bzw. Rechnungssumme für die verschobene Zeitspanne verrechnet. Bei einer Verschiebung von 2 bis 4 Tagen vor Drehbeginn werden zusätzlich 25% verrechnet. Bei einer Verschiebung am Vortag werden zusätzlich 37.5% verrechnet.

Bei mehreren verschobenen Tagen wird der erste Tag als Stichtag für den Verschiebungszusatz genommen.

Kann ein Auftrag durch eine Verschiebung oder Verlängerung wegen Ressourcenmangels nicht mehr wahrgenommen werden, so behält sich CINELIGHT das Recht vor, den Auftrag, ohne finanzielle und administrative Folgen zu annullieren.

7. Versicherung

Falls CINELIGHT als Dienstleister bzw. Subdienstleistungsunternehmen mit eigenem Personal an der Produktion beteiligt ist, ist die Versicherung durch CINELIGHT gedeckt. Dabei bestehen je nach Fall verschiedene Selbstbehalte.

Bei Mietmaterial (Dry-Hire) ist die Versicherung Sache des Mieters. Falls keine besteht, müssen Schäden und Verluste vollständig vom Mieter übernommen werden.

Für Schäden, welche durch Mietmaterial von CINELIGHT verursacht wurden, lehnt CINELIGHT jede Haftung ab.

8. Erwähnung der Mitarbeit

Der Kunde verpflichtet sich, CINELIGHT bzw. dessen Mitarbeiter mit Namen und Funktion im Vor- bzw. Nachspann und im Werbematerial des Films zu nennen, wenn dies für die in Frage stehende Produktions- bzw. Publikationsart üblich ist und keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen.

CINELIGHT behält sich das Recht vor, seinen Namen und der seiner Mitarbeiter zurückzuziehen. Dies hat vor Fertigstellung des Vor- und Nachspannes zu erfolgen. Der Kunde hat das Recht, diesen Namen durch ein Pseudonym zu ersetzen, falls ein Rückzug durch CINELIGHT erfolgt.

9. Haftung

CINELIGHT gewährleistet einzig das Erbringen der versprochenen Dienstleistungen gemäss dem branchenüblichen Sorgfaltsmassstab. Schäden des Kunden (nachfolgend „Schadenersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. CINELIGHT haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige finanzielle Schäden des Vertragspartners. Der Schadenersatzanspruch für Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden

vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Die Haftung von CINELIGHT beschränkt sich bei fahrlässigen und/oder schuldhaften Verlust oder Beschädigung von Rohmaterial ausschließlich auf Neulieferung in gleichem Umfang. Vertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden gegen CINELIGHT verjähren nach einem Jahr ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen. Soweit die Haftung von CINELIGHT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter.

10. Höhere Gewalt

Wird die fristgerechte Erfüllung durch CINELIGHT, deren Lieferanten oder beigezogenen Dritten infolge höherer Gewalt wie beispielsweise Naturkatastrophen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Lawinen, Unwetter, Gewitter, Stürme, Kriege, Unruhen, Bürgerkriege, Revolutionen und Aufstände, Terrorismus, Sabotage, Streiks, Atomunfälle resp. Reaktorschäden verunmöglicht, so ist CINELIGHT während der Dauer der höheren Gewalt sowie einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Ende von der Erfüllung der betroffenen Pflichten befreit. Dauert die höhere Gewalt länger als 30 Tage oder die Dienstleistung wird durch die vis major verursachte Verzögerung nicht mehr benötigt, kann CINELIGHT vom Vertrag zurücktreten. Die Annulation des Vertrages wird nach Punkt 4.2 geregelt. Dabei wird Höhere Gewalt als schwerwiegenden Grund verstanden.

Jegliche weiteren Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche infolge vis major sind ausgeschlossen.

11. Rechteübergang

Falls Rechtsübergangsbedingungen vom Kunden missachtet werden, behält CINELIGHT sich das Recht vor, die nach Schweizer Recht möglichen Rechtswege (Schadenersatzforderungen, usw.) einzuleiten.

11.1 Bei einer Produktion, bei welcher CINELIGHT als Produktionsfirma agiert

CINELIGHT räumt dem Kunden das einfache Recht ein, das Produkt für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck zu nutzen. Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei CINELIGHT. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei CINELIGHT. Die von CINELIGHT zur Verfügung gestellten Inhalte ihrer Dienstleistungen sind urheberrechtlich geschützt. Die Nutzung und Bezahlung der Leistungen durch den Kunden hat nicht die Übertragung von Immaterialgüterrechten zur Folge. Sämtliche Rechte am entstandenen Bild- und Tonmaterial verbleiben grundsätzlich bei CINELIGHT. Das entstandene Endprodukt darf vom Kunden im Rahmen des im Angebot vereinbarten Zwecks genutzt werden. Der Kunde hat jedoch kein Recht, das Endprodukt oder Teile davon weiterzuverkaufen oder zu verändern, ohne vorgängig die ausdrückliche Zustimmung von CINELIGHT einzuholen. CINELIGHT hat das Recht, auf Produkten Hinweise auf ihre Urheberschaft anzubringen.

11.2 Bei einer Produktion, bei welcher CINELIGHT Personal stellt

CINELIGHT räumt dem Kunden das einfache Recht ein, das Produkt für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck zu nutzen. Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei CINELIGHT, sofern dies für die Position des Personals Branchenüblich ist. Dies wäre zum Beispiel bei einer Position als DoP oder Regisseur der Fall. Es gibt aber auch weitere Positionen, die darunterfallen. Falls das Personal in einer Position arbeitet, bei welcher branchenüblich kein Recht auf Urheberschaft besteht, verzichtet CINELIGHT auch auf dieses.

11.3 Bei der Materialvermietung

CINELIGHT hat kein Recht auf Urheberschaft für das Produzierte Material. Einzig, falls ein Logo oder Firmennamen von CINELIGHT in den Bildern gezeigt oder im Audio erwähnt wird, hat CINELIGHT Recht auf Urheberschaft und die Produktion muss den Rechtsübergang mit einem schriftlichen Vertrag mit CINELIGHT regeln.

12. Krankheit Unfall

Bei der Annulation eines Auftrages durch Krankheit oder Unfall eines oder mehrerer Mitarbeiter gelten die unter Punkt 4.2 aufgeführten Annulationsbedingungen. Krankheit oder Unfall versteht sich als schwerwiegender Grund einer Annulation.

13. Drittpersonen

Die Parteien haben das ausdrückliche Recht, zur Erledigung ihrer vertragsgemässen Pflichten Hilfspersonen beizuziehen. Sie haben sicherzustellen, dass der Beizug der Hilfsperson unter Einhaltung aller zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und allfälliger Gesamtarbeitsverträge erfolgt.

14. Gewährleistung

Lieferung von Material und Dienstleistungen, nur solange Vorrat reicht.

Alle Materialien und Dienstleistungen sind auf Abholung. Transporte werden verrechnet (Fahrzeug + Fahrer). Transporte werden nur gemacht, wenn genügend Ressourcen vorrätig sind. Es besteht kein Recht auf Lieferung, ausser dies ist schriftlich und explizit vereinbart.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

16. Vertraulichkeit

Beide Parteien, sowie deren Hilfspersonen, verpflichten sich, sämtliche Informationen, welche im Zusammenhang mit den Leistungen bzw. der Produktion unterbreitet oder angeeignet wurden, vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht bleibt auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.

17. Änderungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von CINELIGHT jederzeit geändert werden.

Die neue Version tritt jeweils durch Publikation auf der Website von CINELIGHT in Kraft.

Für die Kunden gilt grundsätzlich die Version der AGB, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft ist. Es sei denn, der Kunde habe einer neueren Version der AGB zugestimmt.

18. Priorität

Diese AGB gehen allen älteren Bestimmungen und Verträgen vor. Lediglich Bestimmungen aus Individualverträgen welche die Bestimmungen dieser AGB noch spezifizieren gehen diesen AGB vor.

19. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Diese AGBs unterstehen schweizerischem Recht. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Vorgehen ist der Gerichtsstand am Sitz von CINELIGHT (Bezirksgericht Höfen). Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Produktkauf (SR 0.221.221.1) wird explizit ausgeschlossen.